Grundbuchamt Rapperswil-Jona
Grundbuchkreis Jona

Eingang	Tagebuch/Beleg Nr.
07. Aug. 2017	561
Zeit	Unterbelege
09.40	a

Anmeldung

Unterzeichnete(r) ersucht/ersuchen hiermit um die erforderlichen **Eintragungen** in das Grundbuch:

Vormerkung / Übertragbares Kaufsrecht an ca. 2'100 m2 bis 07.08.2027

zulasten	Grundstück Nr. 3243, Holzwiesstr. 46, 48, 50, 8645 Jona
zugunsten	Politische Gemeinde Rapperswil-Jona, öffentl.-rechtl. Körperschaft

Eigentümer des belasteten Grundstückes Nr. 3243

PetroplastVinora AG, mit Sitz in Andwil SG, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-102.053.893, Feldrietstr. 8, 9204 Andwil, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsrates Christian Krapf, geboren [redacted], von [redacted], in [redacted], und das Verwaltungsratsmitglied Simon Schneider, geboren [redacted] von [redacted], in [redacted], beide mit Kollektivunterschrift zu zweien

Vorkaufsrechtsberechtigte

Politische Gemeinde Rapperswil-Jona, öffentl.-rechtl. Körperschaft, St. Gallerstr. 40, 8645 Jona

Rechtsgrundausweis

Kaufsrechtsvertrag vom 7. August 2017

8645 Jona, 7. August 2017

Eigentümer des belasteten Grundstückes Nr. 3243

PetroplastVinora AG

Christian Krapf

Simon Schneider

Im Grundbuch vorgemerkt
Datum: 07. Aug. 2017
R. Nr.: 1143
Grundbuchamt Rapperswil-Jona
Grundbuchverwalter

Grundbuchamt Rapperswil-Jona
Grundbuchkreis Jona

Eingang	Tagebuch/Beleg Nr.
07. Aug. 2017	561
Zeit	Unterbelege
09.40	a

Kaufsrechtsvertrag

Die **PetroplastVinora AG**, mit Sitz in Andwil SG, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-102.053.893, Feldrietstr. 8, 9204 Andwil, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsrates Christian Krapf, geboren [redacted], von [redacted], in [redacted], und das Verwaltungsratsmitglied Simon Schneider, geboren [redacted] von [redacted], in [redacted], beide mit Kollektivunterschrift zu zweien

nachstehend Verkäuferschaft und Kaufsrechtsbelastete genannt

räumt hiermit der

Politische Gemeinde Rapperswil-Jona, öffentl.-rechtl. Körperschaft, St. Gallerstr. 40, 8645 Jona, vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Stadtpräsident Martin Stöckling, geboren [redacted], von [redacted] und [redacted], [redacted], 8645 Jona, und Stadtschreiber Hansjörg Goldener, geborgen [redacted], von [redacted], [redacted], [redacted]

nachstehend Käuferschaft und Kaufsrechtsberechtigte genannt

an einer Teilfläche von ca. 2'100 m^2 am nachbeschriebenen Grundstück das folgende **übertragbare Kaufsrecht** gemäss Art. 216 ff. OR ein:

Beschreibung des Kaufgrundstückes

Grundbuch Jona Gemeinde Rapperswil-Jona

ca. 2'100 m² Boden mit
Zweifamilienhaus Vers.-Nr. 744, Holzwiesstrasse 46, 48, 8645 Jona (ca. ?? m² von 94 m²)
Doppelgarage Vers.-Nr. 1912 (ca. ?? m² von 66 m²)

abzutrennen von Grundstück Nr. 3243, Holzwiesstrasse 46, 48, 8645 Jona
zur Bildung eines neuen Grundstückes

Das Kaufgrundstück (abzutrennendes Teilgrundstück) geht aus der roten Einzeichnung im beiliegenden Situationsplan hervor. Der Plan bildet Bestandteil dieses Vertrages.

Die Lage und Begrenzung der in der Planbeilage markierten Kaufsrechtsfläche ist nicht definitiv. Diese kann bei der endgültigen Festlegung geringfügig abweichen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass eine Abweichung der in der Planbeilage markierten Kaufsrechtsfläche eines öffentlich zu beurkundeten Nachtrages zum Kaufsrechtsvertrag bedarf.

Die Mutationsurkunde wird durch den Geometer nach Ausübung des Kaufsrechts ausgefertigt.

Erwerbstitel
Fusion 22.02.2013 Beleg 127

Bereinigung der Rechte und Lasten

Anmerkungen
Perimeter zur Jona-Korrektion lt. Umgrenzungsplan
14.03.1967 Beleg 153, ID 52

Die Anmerkung hat gemäss Eintrag und Beleg auf beide Teilgrundstücke Bezug. Die veräussernde Partei beantragt, die Anmerkung auf dem Grundstück Nr. 3243 bestehen zu lassen und auf das neu zu bildende Grundstück zu übertragen.

Baubeschränkung, zugunsten Politische Gemeinde Rapperswil-Jona, öffentl.-rechtl. Körperschaft
10.11.1972 Beleg 823, ID 959

Die Anmerkung wird vor der Eigentumsübertragung im Grundbuch gelöscht.

Baubewilligung mit Auflagen
19.07.1976 Beleg 590, ID 960

Die Anmerkung hat gemäss Eintrag und Beleg auf beide Teilgrundstücke Bezug. Die veräussernde Partei beantragt, die Anmerkung auf dem Grundstück Nr. 3243 bestehen zu lassen und auf das neu zu bildende Grundstück zu übertragen.

Ausnützungsbeschränkung
14.03.1984 Beleg 152, ID 962

Die Anmerkung wird vor der Eigentumsübertragung im Grundbuch gelöscht.

Belasteter Standort nach Art. 32c Abs. 2 Umweltschutzgesetz
30.06.2014 Beleg 502, ID 3666

Die Anmerkung hat gemäss Eintrag und Beleg auf das abzutrennende Teilgrundstück keinen Bezug. Die veräussernde Partei beantragt, die Anmerkung auf dem Grundstück Nr. 3243 bestehen zu lassen und nicht auf das neu zu bildende Grundstück zu übertragen.

Vormerkungen
Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten
Last: Immissionsbeschränkung
zugunsten Grundstück Nr. 1989, 2318, 2323, 2754, 2944
10.11.1972 Beleg 822, ID 05/108

Die Dienstbarkeit hat gemäss Eintrag und Beleg auf beide Teilgrundstücke Bezug. Die veräussernde Partei beantragt, die Dienstbarkeit auf dem Grundstück Nr. 3243 bestehen zu lassen und auf das neu zu bildende Grundstück zu übertragen.

Last: Baurecht für eine Hochspannungsleitung, übertragbar
zugunsten St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-114.776.923, mit Sitz in St. Gallen SG
10.06.1976 Beleg 454, ID 06/035

Die Dienstbarkeit hat gemäss Eintrag und Beleg auf beide Teilgrundstücke Bezug. Die veräussernde Partei beantragt, die Dienstbarkeit auf dem Grundstück Nr. 3243 bestehen zu lassen und auf das neu zu bildende Grundstück zu übertragen.

Last: Bau-, Pflanz- und Benützungsbeschränkung
zugunsten St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-114.776.923, mit Sitz in St. Gallen SG
10.06.1976 Beleg 454, ID 06/035.1

Die Dienstbarkeit hat gemäss Eintrag und Beleg auf beide Teilgrundstücke Bezug. Die veräussernde Partei beantragt, die Dienstbarkeit auf dem Grundstück Nr. 3243 bestehen zu lassen und auf das neu zu bildende Grundstück zu übertragen.

Last: Durchleitungsrecht
zugunsten Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-103.765.743, mit Sitz in Rapperswil-Jona SG
27.01.1977 Beleg 127, ID 06/089

Die Dienstbarkeit hat gemäss Eintrag und Beleg auf beide Teilgrundstücke Bezug. Die veräussernde Partei beantragt, die Dienstbarkeit auf dem Grundstück Nr. 3243 bestehen zu lassen und auf das neu zu bildende Grundstück zu übertragen.

Last: Durchleitungsrecht für Kabelleitung
zugunsten St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-114.776.923, mit Sitz in St. Gallen SG
14.04.1977 Beleg 399, ID 06/151

Die Dienstbarkeit hat gemäss Eintrag und Beleg auf das abzutrennende Teilgrundstück keinen Bezug. Die veräussernde Partei beantragt, die Dienstbarkeit auf dem Grundstück Nr. 3243 bestehen zu lassen und auf dem neu zu bildenden Grundstück zu löschen.

Last: Fuss- und Fahrwegrecht
zugunsten Grundstück Nr. 510
24.06.1987 Beleg 569, ID 13/016

Die Dienstbarkeit hat gemäss Eintrag und Beleg auf das abzutrennende Teilgrundstück keinen Bezug. Die veräussernde Partei beantragt, die Dienstbarkeit auf dem Grundstück Nr. 3243 bestehen zu lassen und auf dem neu zu bildenden Grundstück zu löschen.

Grundpfandrechte
Pfandstelle 1
Fr. 6'500'000.-- Register-Schuldbrief Nr. 154, Höchstzinsfuss 10 %
Bestimmungen gemäss separater Vereinbarung oder vierteljährliche Verzinsung, Zinsfuss wird vom Gläubiger festgesetzt, Kündigung jederzeit auf 3 Monate, 04.04.2017 Beleg 226
Gläubiger: St.Galler Kantonalbank AG, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-105.845.146, mit Sitz in St. Gallen SG
04.04.2017 Beleg 226

Pfandstelle 2
Fr. 6'800'000.-- Register-Schuldbrief Nr. 155, Höchstzinsfuss 10 %
Bestimmungen gemäss separater Vereinbarung oder vierteljährliche Verzinsung, Zinsfuss wird vom Gläubiger festgesetzt, Kündigung jederzeit auf 3 Monate, 04.04.2017 Beleg 227
Gläubiger: PetroplastVinora AG, Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-102.053.893, mit Sitz in Andwil SG
04.04.2017 Beleg 227

Die abzutrennende Teilfläche wird aus der Pfandhaft der Pfandrechte Nr. 154 und 155 entlassen. Das Kaufgrundstück ist der Käuferschaft pfandrechtsfrei zu übertragen (siehe auch Ziffer 15 der weiteren Kaufbestimmungen).

Basis-Kaufpreis

Der Basis-Kaufpreis beträgt CHF 1'500.--/m^2

d.h. für ca. 2'100 m^2 somit insgesamt ca. **CHF 3'150'000.--**

(Schweizer Franken drei-eins-fünf-null-null-null-null)

und wird getilgt durch Überweisung per Datum der Eigentumsübertragung auf ein noch zu bezeichnendes Konto der Verkäuferschaft.

Ein allfälliges Mehr- oder Mindermass, welches sich aufgrund der definitiven Vermessung nach Bauvollendung ergibt, wird unter den Vertragsparteien gegenseitig zum vorgenannten m^2-Preis - vorbehältlich einer Kaufpreisanpassung gemäss nachfolgendem Abschnitt - verrechnet und entschädigt.

Vor der Eigentumsübertragung überreicht die Käuferschaft der Verkäuferschaft ein unwiderrufliches Zahlungsversprechen einer Schweizer Bank.

Anpassung des Basis-Kaufpreises

Sobald die PetroplastVinora AG das Restgrundstück Nr. 3243J an einen Dritten verkauft, erhöht oder reduziert sich der Basis-Kaufpreis gemäss folgender Berechnungsweise auf den folgenden Kaufpreis:

Effektiv erzielter Verkaufspreis pro Quadratmeter für die Hauptfläche bzw. das gesamte restliche Grundstück 3243J multipliziert mit der effektiv durch die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona übernommenen Fläche bzw. Quadratmeterzahl

minus Mehrwertabgeltung der Verkäuferschaft an die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona.

Diese Mehrwertabgeltung beträgt 10% der Differenz zwischen

- dem effektiv erzielten Kaufpreis, der von der künftigen Käuferschaft für den Erwerb der Hauptfläche bzw. des gesamten restlichen Grundstückes Nr. 3243J bezahlt wird und
- dem heutigen Bestandeswert des Grundstückes Nr. 3243J von CHF 18.5 Mio. zuzüglich der mit der Umzonung und dem Verkauf der Liegenschaft entstandenen Aufwendungen (Planverfahren, Maklerkosten, Handänderungssteuer, Gebühren des Grundbuchamtes für die Beurkundung und die Eintragung im Grundbuch, etc.).

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, eine Nach- oder Rückzahlung des Basis-Kaufpreises innert 3 Monaten nach der Eigentumsübertragung des Restgrundstückes Nr. 3243J auf einen Dritten auf ein dannzumal zu bezeichnendes Konto der Verkäufer- oder Käuferschaft zu leisten.

Weitere Kaufbestimmungen

1. Der Besitzesantritt mit Übergang von Nutzen, Lasten und Gefahr auf die Käuferschaft findet mit der Eigentumsübertragung statt.

2. Die Abgabe der Grundbuchanmeldung für die Eigentumsübertragung durch die Verkäuferschaft hat innert 30 Tagen nach Eintritt folgender Bedingungen zu erfolgen:

   - Eintritt der Rechtskraft eines Sondernutzungsplans über das Grundstück Nr. 3243J und
   - Ausübung des Kaufsrechtes (siehe Ziffer 3 der Kaufsrechtsbestimmungen) und

- Übergabe eines unwiderruflichen Zahlungsversprechens einer Schweizer Bank an die Verkäuferschaft (siehe Kaufpreis) und
- Vorliegen der Mutationsurkunde (siehe Ziffer 16 der weiteren Kaufbestimmungen) und
- Entlassung des Kaufgrundstückes aus der Pfandhaft der bestehenden Grundpfandrechte (siehe Ziffer 15 der weiteren Kaufbestimmungen)

3. Die Handänderungssteuer, die Gebühren des Grundbuchamtes für die Beurkundung und die Eintragung im Grundbuch, die Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie die mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden amtlichen Kosten bezahlt die Käuferschaft.

   Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass von Gesetzes wegen die Verkäuferschaft für die Handänderungssteuer solidarisch haftet.

4. Eine allfällige Gewinnsteuer geht zulasten der Verkäuferschaft.

   Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von bestimmten juristischen Personen (wie Aktiengesellschaften) unterliegen der Gewinnsteuer. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass für die Gewinnsteuer kein gesetzliches Pfandrecht besteht.

5. Die Käuferschaft übernimmt das Kaufgrundstück im heutigen Zustand. Die Vertragsparteien sind von der Urkundsperson auf die Art. 192 bis 196 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über die Rechtsgewährleistung sowie die Art. 197 ff. und 219 OR über die Sachgewährleistung (Mängelhaftung) aufmerksam gemacht worden.

   Jegliche Sachgewährleistung der Verkäuferschaft wird im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen. Dies beinhaltet insbesondere den Ausschluss der Haftung für die Beschaffenheit des Bodens (inkl. Abfallbelastungen), den Bauzustand der Gebäude sowie die Überbaubarkeit nach dem öffentlichen Recht oder dem privaten Nachbarrecht.

   Die Vertragsparteien sind von der Urkundsperson über die Bedeutung dieser Freizeichnungsklausel orientiert worden, insbesondere darüber, dass diese Vereinbarungen ungültig sind, wenn die Verkäuferschaft der Käuferschaft die Gewährsmängel absichtlich bzw. arglistig oder grobfahrlässig verschwiegen hat (Art. 199 und 100 Abs. 1 OR).

   Den Vertragsparteien ist die Bedeutung dieser Bestimmungen bekannt.

6. Das Grundstück Nr. 3243 ist gemäss Anmerkung ID 3666 als belasteter Standort eingetragen. Gemäss Art. 32dbis Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) bedarf die Teilung/Veräusserung (einer Teilfläche) eines belasteten Grundstückes der Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St. Gallen. Die Bewilligung zur Teilung/Veräusserung (einer Teilfläche) gemäss Art. 32dbis Abs. 3 Best. a USG wurde den Inhabern von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und daher gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a oder Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltlV beurteilt wurden, mit der Allgemeinverfügung des Amtes für Amtes für Umwelt und Energie vom 29. September 2015 generell erteilt.

7. Die Käuferschaft hat Kenntnis vom Inhalt und der Bedeutung der aufgeführten Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass Dienstbarkeiten nebensächliche Leistungspflichten (Art. 730 Abs. 2 ZGB i.V.m Art. 21 Abs. 2 SchlT ZGB) und/oder abweichende Vereinbarungen der Unterhaltspflichten (Art. 741 Abs. 1 und 2 ZGB) enthalten können, welche auch für die erwerbende Partei verbindlich sind.

8. Die Käuferschaft hat Kenntnis, dass das Kaufgrundstück teilweise überbaut ist mit Zweifamilienhaus Vers.-Nr. 744 und Doppelgarage Vers.-Nr. 1912. Zur Umsetzung des künftigen Sondernutzungsplans sind diese Bauten abzubrechen.

Die Verkäuferschaft führt diesen Abbruch aus und trägt sämtliche Abbruchkosten, auch für jene Gebäudeteile, welche sich auf dem Kaufgrundstück befinden. Im Gegenzug tritt die Käuferschaft der Verkäuferschaft sämtliche bis zum Abbruch fälligen Mieterträge aus dem Kaufgrundstück ab.

9. Die Käuferschaft hat Kenntnis von den Mietverhältnissen bezüglich des Kaufgrundstückes. Diese gehen von Gesetzes wegen mit der Eigentumsübertragung auf sie über (Art. 261 Abs. 1 OR). Die Käuferschaft übernimmt sämtliche Schadenersatzansprüche, die aus einer vorzeitigen Kündigung der Mietverträge an die Verkäuferschaft (in Abweichung der Haftung des bisherigen Vermieters gemäss Art. 261 Abs. 3 OR) gestellt werden. Die Verwaltung der Mietverhältnisse obliegt weiterhin der Verkäuferschaft bis zum Abbruch (Ziffer 8).

10. Die Vertragsparteien nehmen über die das Kaufgrundstück betreffenden Abgaben (Wasserzinse, Grundsteuern etc.) per Datum des Besitzesantrittes eine separate Abrechnung vor. Davon ausgenommen sind die Mietzinseinnahmen, welche bis zum Abbruch der Verkäuferschaft zufallen (Ziffer 8).

    Die Gebäudeversicherungsprämie wird von der Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen separat abgerechnet.

11. Die Vertragsparteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass alle das Kaufgrundstück betreffenden Versicherungsverträge nach Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes auf die Käuferschaft übergehen, sofern diese den Versicherungsunternehmen nicht innert 30 Tagen seit der Eigentumsübertragung (Grundbucheintragung) schriftlich mitteilt, dass sie den Übergang ablehnt. Andererseits sind auch die Versicherungsunternehmen berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie von den neuen Eigentümern Kenntnis erhalten haben, den Vertrag zu kündigen.

    Die obligatorische Versicherung der Gebäude bei der Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen ist davon nicht betroffen.

12. Die Vertragsparteien haben Kenntnis, dass nicht alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aus dem Grundbuch hervorgehen. Ob für das Kaufgrundstück solche bestehen, ist insbesondere aus den entsprechenden Plänen, Verordnungen oder Verfügungen ersichtlich (Zonen- und Überbauungspläne, Strassenplan, Schutzverordnungen usw.).

13. Die Käuferschaft nimmt zur Kenntnis, dass gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27, Anhang Ziff. 3) bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle die elektrischen Hausinstallationen kontrolliert werden müssen.

    Allfällige damit im Zusammenhang stehende Kosten übernimmt die Käuferschaft.

14. Gesetzliche Grundpfandrechte

    a) Handänderungssteuer
    Die Vertragsparteien haben Kenntnis, dass der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für die Handänderungssteuer unter bestimmten Voraussetzungen am Kaufgrundstück ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Grundbucheintragung zusteht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten vorgeht (Art. 231 StG und Art. 167 Abs. 2 Ziff. 5 EG-ZGB). Die Käuferschaft haftet somit mit dem Grundstück für die fällige Handänderungssteuer.

b) Andere gesetzliche Grundpfandrechte
Die Vertragsparteien haben Kenntnis, dass neben den erwähnten gesetzlichen Grundpfandrechten allenfalls weitere gesetzliche Grundpfandrechte geltend gemacht werden können. Die Abklärung, ob allenfalls ausstehende Forderungen bestehen, ist Sache der Käuferschaft.

Die Verkäuferschaft sichert der Käuferschaft zu, dass keine öffentlich-rechtlichen Abgaben (inklusive Anschlussgebühren) und andere Forderungen, für welche ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ausstehend sind. Sollten wider Erwarten trotzdem noch gesetzliche Grundpfandrechte geltend gemacht werden, verpflichtet sich die Verkäuferschaft zur Bezahlung oder anderweitigen Sicherstellung der entsprechenden Forderungen. Ausgenommen sind gesetzliche Grundpfandrechte der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie durch die Urkundsperson über die Tragweite dieser Bestimmungen orientiert worden sind und einen Auszug aus den einschlägigen Gesetzesbestimmungen über die gesetzlichen Grundpfandrechte erhalten haben.

15. Das Kaufgrundstück ist der Käuferschaft pfandrechtsfrei zu übertragen. Die Entlassung des Kaufgrundstückes aus der Pfandhaft der bestehenden Grundpfandrechte hat spätestens bis 60 Tage nach Ausübung des Kaufsrechts zu erfolgen.

16. Die definitive Grenze und die genaue Kauffläche werden in einer Mutation festgelegt. Der Eigentumsübertragung vorbehalten bleibt die Vermessung des Kaufgrundstückes durch den Geometer.

17. Der Kauf kann im Grundbuch eingetragen werden, wenn die Genehmigung der zuständigen städtischen Behörden vorliegt.

Kaufsrechtsbestimmungen

1. Das Kaufsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart und ist auf diese Dauer im Grundbuch vorzumerken.

   Kommt die angestrebte Umzonung des Grundstücks Nr. 3243 zu W4 und WG4 definitiv nicht zustande, so fällt das Kaufsrecht dahin und die Kaufsrechtsbelastete hat einen Anspruch auf Löschung des Kaufsrechts.

2. Das Kaufsrecht ist übertragbar und vererblich.

3. Die Ausübung dieses Kaufsrechtes kann von der Kaufsrechtsberechtigten frühestens nach Vorliegen des rechtskräftigen Sondernutzungsplanes über das Grundstück Nr. 3243 erfolgen. Wird das Kaufrecht nicht innert drei Jahren ab Rechtskraft des vorerwähnten Sondernutzungsplanes ausgeübt, erlischt es entschädigungslos und die Kaufsrechtsbelastete hat einen Anspruch auf Löschung des Kaufsrechts.

4. Das Kaufsrecht ist gegenüber der Grundeigentümerin mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Dem Grundbuchamt soll eine Kopie der Ausübungserklärung zugestellt werden.

5. Die Gebühren des Grundbuchamtes für die Beurkundung und die Vormerkung des Kaufsrechtes im Grundbuch bezahlt die Käuferschaft.

6. Der Stadtrat hat dieses Rechtsgeschäft am 12. Juni 2017 genehmigt.

7. Dieses Kaufsrecht ist im Grundbuch wie folgt einzutragen:

   auf Grundstück Nr. 3243

   Übertragbares Kaufsrecht an ca. 2'100 m^2 auf 10 Jahre
   zugunsten **Politische Gemeinde Rapperswil-Jona**, öffentl.-rechtl. Körperschaft

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Kopie mit Eintragungsbescheinigung des Grundbuchamtes.

8645 Jona, 7. August 2017

Verkäuferschaft und Kaufsrechtsbelastete

PetroplastVinora AG

Christian Krapf

Simon Schneider

Käuferschaft und Kaufsrechtsberechtigte

Politische Gemeinde Rapperswil-Jona

Martin Stöckling

Hansjörg Goldener

Öffentliche Beurkundung

Die Vertragsparteien haben diesen Kaufsrechtsvertrag gelesen und den beigefügten Situationsplan eingesehen, den Inhalt genehmigt sowie diese Urkunde und die Beilage unterzeichnet. Sie enthalten den mitgeteilten Parteiwillen.

8645 Jona, 7. August 2017, 09.40 Uhr

Grundbuchverwalter

Sven Baumann

Amtliche Vermessung Gde

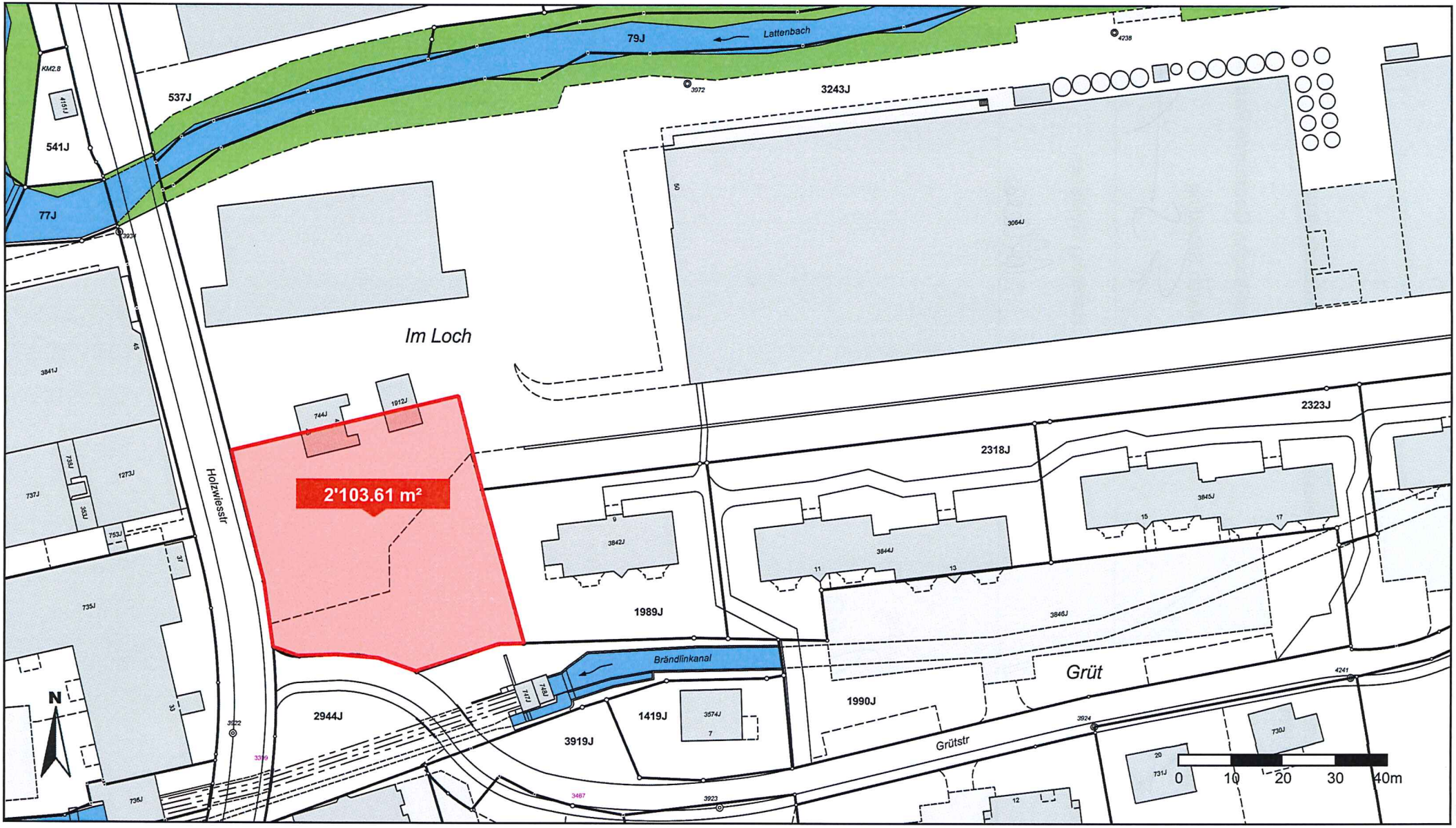

Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.

Massstab 1: 1'000; Koordinaten 2'706'077, 1'232'572

12.04.2017

Beleg Nr. 561